I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3527/86 DES RATES

vom 17. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (4), beziehen sich auf den durchschnittlichen Weltmarktpreis. Da das Wort „durchschnittlich" dieses Ausdrucks in der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 gestrichen worden ist, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte auch der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 werden in Artikel 1 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 erster Unterabsatz sowie in Artikel 2 Absatz 5 erster Unterabsatz jeweils vor „Weltmarktpreis" die Worte „durchschnittlichen" bzw. „durchschnittliche" gestrichen; in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird das Wort „Durchschnittspreis" durch das Wort „Preis" und im dritten Unterabsatz das Wort „Durchschnittspreises" durch das Wort „Preises" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.